

BEBAUUNGSPLAN NR. 2.2

2. TEILWEISE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2

'OHLHOF OST'

VOM 01.11.78, GENEHMIGT MIT VERFUGUNG 309.21102-53005.01-0/7
AM 10.06.82, IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM § 13 BauGB

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES I.D.F. DER BEKANN-
MACHUNG VOM 08.12.86 (BGBl. I S.2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDE-
ORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.82 (Nds. GVBl. S.229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ
VOM 13.10.86 (Nds. GVBl. S.323), HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESE BEBAUUNGSPLAN-
ÄNDERUNG NR. 2.2, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN
TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. LATTEMANN
1. BÜRGERMEISTER

GEZ. BURKARDT
STADTDIREKTOR

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 6
MASSTAB M 1:1000

ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS
FÜR DIE STADT GOSLAR, ERTEILT MIT DER VERWALT-
UNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LAND NIEDER-
SACHSEN UND DER STADT GOSLAR VOM 07.05.65
ÜBERSANDT MIT VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG
BRÄUNSCHWEIG VOM 24.06.66 - NR. VERM. 1-3012.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND
WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN,
WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 09.05.88). SIE IST HIN-
SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN IN
NERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE
ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EIN-
WANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, 09.05.88

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. PORSTENDORFER
VERMESSUNGSBERATER

DER ENTWURF WURDE AUSGEARBEITET VON

STADT GOSLAR STADTPLANUNGS- UND
VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, 07.04.88

GEZ. RÖSNER
DIPL.-ING.

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 2.2 NACH
PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 3 ABS 2 BauGB IN SEINER
SITZUNG AM 03.05.88 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BE-
SCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 2.2 "OHLHOF OST" IST GEM. § 12 BauGB AM
19.5.88 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE
BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 19.5.88 IN KRAFT GETRETEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

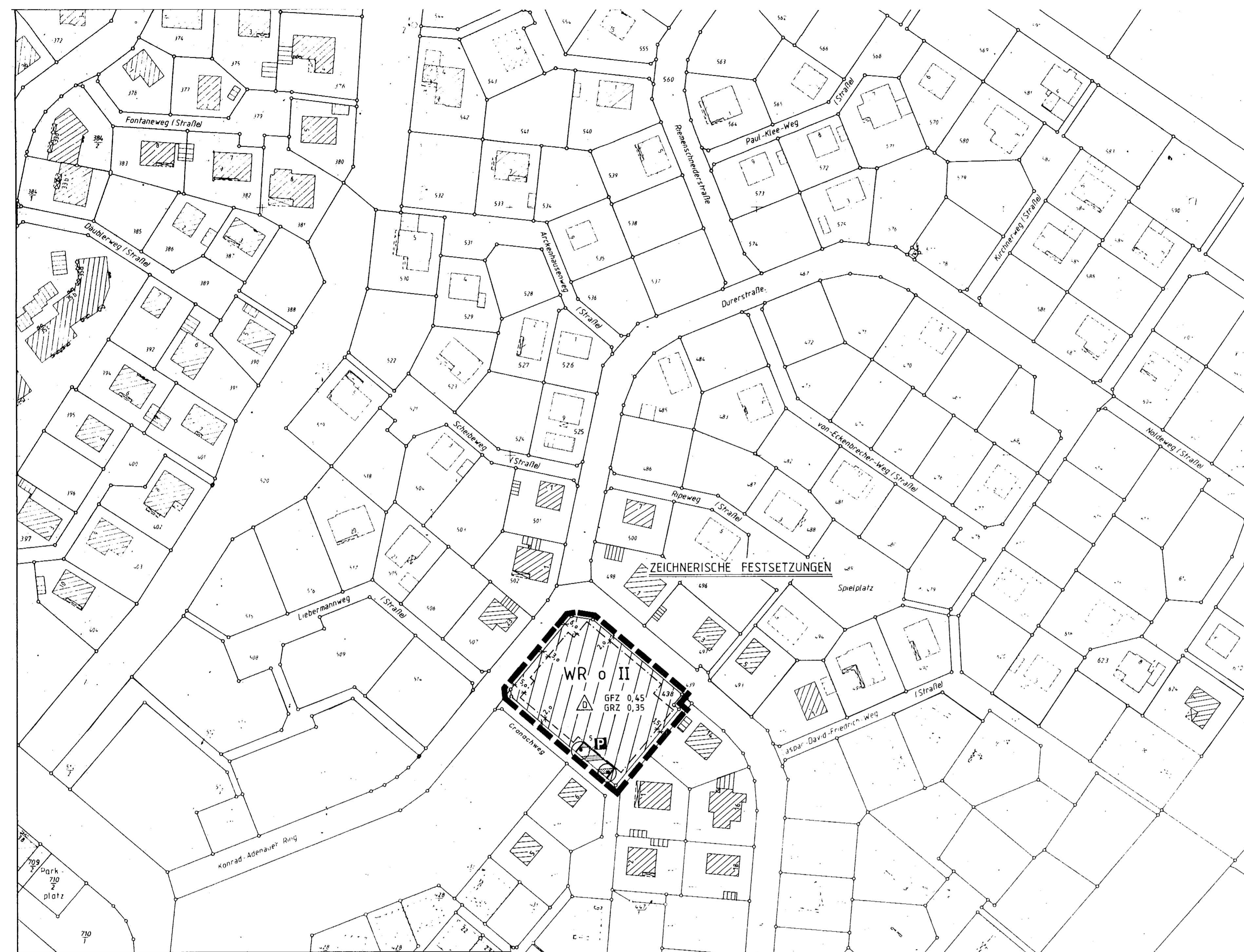
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST
DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1, NR. 1
UND 2 BauGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NICHT GELTEND
GEMACHT WORDEN.
GOSLAR, 22.05.1989

DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
GOSLAR,
DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

STADTBAURAT



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WR REINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
z.B. GFZ 0,45 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
z.B. GRZ 0,35 GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- △ NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN
- ▨ VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG:
○ OFFENTLICHE PARKFLÄCHE P

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES DER
BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
- ANZUPFLANZENDE HOCHSTÄMMIGE
LAUBBÄUME

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
a) REINE WOHNGEBIETE (WR) GEM. § 3 BauNVO. DIE
AUSNAHMEN DES § 3 ABS 3 BauNVO SIND BIS AUF
KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. IN GE-
BIETEN MIT 1- UND 2-GESCHOSSIGER BEBAUUNG
SIND GEM. § 3 ABS 4 BauNVO NUR WOHNGEBAUDE
MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

GARAGEN
GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER HIERFÜR
FESTGESETZTEN UND SONSTIGEN ÜBERBAUBAREN
FLÄCHEN ZULÄSSIG.

NEBENANLAGEN
NEBENANLAGEN GEM. § 14 BauNVO SIND IN REINEN
UND ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN NUR IM ZU-
SAMMENHANG MIT WOHNGEBAUDEN ODER GARAGEN
ZULÄSSIG.

